

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/7  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/7)

23. Dezember 2010

Original: Englisch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

**Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge**

**Aufnahme einer Fußnote in Kapitel 3.3 für die Definition des Begriffs "Atemschutzgerät"**

**Antrag Schwedens**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Sondervorschrift 655 des Kapitels 3.3 eine Definition des Begriffs "Atemschutzgerät" aufzunehmen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Aufnahme einer Fußnote entsprechend diesem Antrag.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Hintergrund

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2008 wurde entschieden, in die RID/ADR-Ausgabe 2011 eine neue Sondervorschrift 655 aufzunehmen, welche die Beförderung von Gasflaschen zulässt, die UN 1002 Luft, verdichtet, enthalten und nach der Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte (PED) zugelassen wurden und für Atemschutzgeräte verwendet werden.
2. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2010 wurde entschieden, die Sondervorschrift 655 auch den UN-Nummern 1072, 1956 und 3156 zuzuordnen.

## Einführung

3. Schweden ist der Ansicht, dass Atemschutzgeräte im Sinne der Sondervorschrift 655 dazu bestimmt sind, Atemluft für gesundheitsgefährliche und tödliche Umgebungsbedingungen bereitzustellen. Der Ausdruck "Atemschutzgerät" sollte deshalb nicht für Atemausrüstungen anwendbar sein, die zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden.
4. Gasflaschen, die für medizinische Zwecke verwendet werden, müssen die Vorschriften der Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) erfüllen. Sie fallen somit nicht unter die Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte (PED), und die Sondervorschrift 655 ist folglich nicht anwendbar.
5. In der Sondervorschrift 655 ist keine Klarstellung bezüglich der betroffenen Ausrüstungen enthalten. Dies könnte bei den Eigentümern von Gasflaschen zu Missverständnissen und Unklarheiten führen.

## Antrag

6. In der Sondervorschrift 655 nach "Atemschutzgeräte" einen Verweis auf eine neue Fußnote 4) mit folgendem Wortlaut aufnehmen:  
  
"4) Ein umluftunabhängiges System zur Bereitstellung von Atemluft unter Umgebungsbedingungen, die eine direkte Lebens- und Gesundheitsgefahr darstellen."

## Begründung

7. Ziel dieses Antrags ist die Klarstellung, welche Art von Ausrüstungen von der Sondervorschrift 655 erfasst werden.
8. In der neuen Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED), die bis spätestens 30. Juni 2011 umgesetzt werden muss, werden Gasflaschen für Atemschutzgeräte ausgenommen. Der vorgeschlagene Text würde zu einer Klarstellung führen, welche Art von Ausrüstungen von der TPED-Richtlinie erfasst werden.

## Auswirkungen auf die Sicherheit

9. Dieser Antrag hat keine Auswirkungen auf die Sicherheit.

## Durchführbarkeit

10. Dieser Antrag führt nicht zu Problemen in Bezug auf die Durchführbarkeit.

---